

Unfallverhütungsvorschrift

# Arbeitsmedizinische Vorsorge

vom 1. April 1993  
in der Fassung vom 1. Januar 1997  
mit Durchführungsanweisungen  
vom 1. Oktober 1993

**Ausgabe 1997**



**BGFW**

Berufsgenossenschaft  
der Gas-, Fernwärme-  
und Wasserwirtschaft

# **VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge**

– 2 –

## **Vorbemerkung**

Diese Unfallverhütungsvorschrift regelt die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge beim Umgang mit Gefahrstoffen und bei gefährdeten Tätigkeiten. Die darüber hinaus nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 durchzuführende allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorge wird hierdurch nicht erfaßt.

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren haben stets Vorrang. Können Gefahren jedoch durch diese Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, sind im Interesse der Gesunderhaltung der Versicherten zusätzlich spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen.

Anlage 1 und Anhang 1 vermitteln einen Überblick über Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten, bei denen spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind.

Bezüglich der Gefahrstoffe entspricht die Unfallverhütungsvorschrift den Regelungen der Gefahrstoffverordnung zur Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen.

Die Anlage 1 ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Unfallverhütungsvorschrift. In ihr sind alle Gefahrstoffe und gefährdenden Tätigkeiten aufgeführt, bei denen Vorsorgeuntersuchungen auf der Grundlage dieser Unfallverhütungsvorschrift durchgeführt werden müssen, wenn die Auslöseschwelle überschritten ist bzw. die Auswahlkriterien erfüllt sind.

# VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge

– 3 –

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Vorbemerkung</b> .....	2
<b>I. Geltungsbereich</b>	
§ 1 Geltungsbereich.....	5
<b>II. Gemeinsame Bestimmungen</b>	
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	5
§ 3 Allgemeine Regelungen.....	5
§ 4 Erstuntersuchung.....	8
§ 5 Nachuntersuchungen.....	8
§ 6 Verkürzung oder Verlängerung der Fristen für Nachuntersuchungen.....	9
§ 7 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auf Verlangen des Versicherten.....	10
§ 8 Ermächtigte Ärzte.....	11
§ 9 Ärztliche Bescheinigung.....	12
§ 10 Entscheidung der Berufsgenossenschaft.....	14
§ 11 Vorsorgekartei und Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigung.....	15
§ 12 Maßnahmen nach einer Erst- oder Nachuntersuchung.....	16
<b>III. Besondere Bestimmungen für krebserzeugende Gefahrstoffe</b>	
§ 13 Mitteilung.....	17
§ 14 Gesundheitsakte.....	19
§ 15 Nachgehende Untersuchungen.....	21
<b>IV. Besondere Bestimmungen für ionisierende Strahlung</b>	
§ 16 Verfahrensweise für strahlenexponierte Personen.....	22
<b>V. Ordnungswidrigkeiten</b>	
§ 17 Ordnungswidrigkeiten.....	22

# **VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge**

– 4 –

## **VI. Inkrafttreten**

§ 18 Inkrafttreten.....	23
<b>Anlage 1</b> .....	24
<b>Anhang 1 - 9</b> .....	32

# VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge

– 5 –

## I. Geltungsbereich

### § 1

#### *Geltungsbereich*

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge.

*Durchführungsanweisungen:*

#### **Zu § 1:**

*Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind in Rechtsvorschriften angeordnete gezielte Untersuchungen wegen besonderer Gefährdungen an Arbeitsplatz.*

## II. Gemeinsame Bestimmungen

### § 2

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Vorsorgeuntersuchungen in Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind
  1. arbeitsmedizinische Erstuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit,
  2. arbeitsmedizinische Nachuntersuchungen während dieser Tätigkeit,
  3. arbeitsmedizinische nachgehende Untersuchungen nach Beendigung einer Tätigkeit.

(2) Als Vorsorgeuntersuchungen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift gelten auch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auf Verlangen des Versicherten (§ 7).

### § 3

#### **Allgemeine Regelungen**

- (1) Der Unternehmer darf Versicherte
  - an deren Arbeitsplatz die Auslöseschwelle für die in Anlage 1 aufgeführten Gefahrstoffe überschritten wird  
oder
  - an deren Arbeitsplatz die Auslöseschwelle beim Umgang mit solchen Gefahrstoffen überschritten wird, von denen aufgrund neuer gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse die Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft festgestellt hat, daß sie krebserzeugend sind oder die der Hersteller oder Einführer als solche gekennzeichnet hat  
oder

## VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge

– 6 –

- bei denen die Auswahlkriterien für die in Anlage 1 aufgeführten gefährdenden Tätigkeiten erfüllt sind  
oder
- für die eine Vorsorgeuntersuchung von der Berufsgenossenschaft im Einzelfall angeordnet worden ist,

an diesem Arbeitsplatz oder mit dieser Tätigkeit nur beschäftigen, wenn sie fristgerecht Vorsorgeuntersuchungen durch einen ermächtigten Arzt unterzogen worden sind.

(2) Der Unternehmer hat die Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen und die Kosten zu tragen, soweit dies nicht von der Berufsgenossenschaft übernommen wird.

(3) Das Benutzen von persönlichen Schutzausrüstungen befreit nicht von der Verpflichtung nach Absatz 1.

(4) Der Unternehmer hat dem ermächtigten Arzt auf Verlangen die zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse zu erteilen und eine Besichtigung des Arbeitsplatzes zu ermöglichen.

(5) Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft jährlich auf Verlangen die Anzahl der für Vorsorgeuntersuchungen erfaßten Versicherten mitzuteilen. Er hat der Berufsgenossenschaft auf Verlangen darzulegen, daß die Gefährdung weder durch Ersatz der Gefahrstoffe noch durch technische Maßnahmen gänzlich vermieden oder verringert werden kann.

(6) Solange der Unternehmer nicht selber dafür sorgt, daß die erforderlichen Untersuchungen von einem ermächtigten Arzt durchgeführt werden, kann die Berufsgenossenschaft diese Untersuchungen veranlassen. Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft die hierfür erforderlichen Angaben zu übermitteln. Absatz 2 bleibt unberührt.

*Durchführungsanweisungen:*

### **Zu § 3 Abs. 1:**

*Die „Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ (ZH 1/600) geben Anhaltspunkte für die Auswahl, der im Rahmen der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorge zu untersuchenden Personen.*

*Dem liegen zugrunde*

- *im Falle des Umgangs mit Gefahrstoffen: die Überschreitung der Auslöseschwelle nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 100 „Auslöseschwelle für gefährliche Stoffe“ (siehe Anhang 2) sowie TRGS 150 „Unmittelbarer Hautkontakt mit Gefahrstoffen“ und TRGS 900 „MAK-Werte“;*

## VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge

– 7 –

- im Falle gefährdender Tätigkeiten, arbeitsmedizinische Erfahrungen.

*Auslöseschwelle ist die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz oder im Körper, bei deren Überschreitung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit erforderlich sind. Der Überschreitung der Auslöseschwelle steht es gleich, wenn Verfahren angewendet werden, bei denen Maßnahmen nach Satz 1 erforderlich sind oder wenn ein unmittelbarer Hautkontakt besteht.*

*Untersuchungen außerhalb der Anlage 1 betreffen sonstige krebserzeugende Gefahrstoffe, die zwar in Anlage 1 noch nicht als Einzelsubstanzen aufgeführt sind, aber in Abschnitt III A 1 oder A 2 der jeweils gültigen TRGS 900 „MAK-Werte“ aufgeführt oder vom Hersteller oder Einführer als krebserzeugend gekennzeichnet sind (siehe auch Anhang II Nr. 1.2.1 Gefahrstoffverordnung und TRGS 500 „Schutzmaßnahmen beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, die nicht im Anhang II der Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind; Zuordnung zu den Gefährdungsgruppen“). Weitere Hinweise zu krebserzeugenden Gefahrstoffen siehe Durchführungsanweisungen zu § 13 Abs. 1.*

### **Zu § 3 Abs. 2:**

*Die Pflicht des Unternehmers, die Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen wie auch die Kosten zu tragen, kann von der Berufsgenossenschaft abgelöst werden.*

*Zu den Kosten gehören auch Fahrt- und Lohnausfallkosten im Zusammenhang mit der Untersuchung durch den ermächtigten Arzt, wenn der Versicherte einer entsprechenden Anweisung des Unternehmers gefolgt ist.*

*Hinsichtlich nachgehender Untersuchungen gilt:*

- *Bei nachgehenden Untersuchungen, die vom Unternehmer zu veranlassen sind, trägt dieser die Kosten.*
- *Veranlaßt die Berufsgenossenschaft, nachdem der Versicherte aus dem Unternehmen ausgeschieden ist, nachgehende Untersuchungen, so trägt sie die Kosten.*
- *Besonderheiten gelten bei nachgehenden Untersuchungen, die von der Zentralen Erfassungsstelle für asbeststaubgefährdete Areitnehmer (ZAs) bei der Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft, Oblatterwallstraße 18, 86153 Augsburg, veranlaßt werden. Die Erfassungsstelle veranlaßt nachgehende Untersuchungen bereits bei noch bestehendem Beschäftigungsverhältnis. Die Kosten trägt die Berufsgenossenschaft.*

### **Zu § 3 Abs. 3:**

*Zu den persönlichen Schutzausrüstungen gehören u. a. Atemschutzgeräte, Gehörschutzmittel, Schutzhandschuhe und Schutzkleidung.*

# VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge

– 8 –

## **Zu § 3 Abs. 4:**

*Der ermächtigte Arzt ist zu statistischen Angaben verpflichtet. Ist nach den Arbeitsplatzverhältnissen anzunehmen, daß Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind und liegt der Berufsgenossenschaft die Mitteilung über Vorsorgeuntersuchungen nicht vor, so wird die Berufsgenossenschaft ergänzende Informationen verlangen.*

## **Zu § 3 Abs. 6:**

*Die Übernahme der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach dieser Vorschrift bedeutet nicht, daß sich die Unternehmen einem überbetrieblichen Dienst anschließen müssen (kein Anschlußzwang im Sinne des § 719a Reichsversicherungsordnung (RVO)).*

## **§ 4**

### **Erstuntersuchungen**

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Erstuntersuchung vor Beginn der Tätigkeit durchgeführt wird. Die Erstuntersuchung darf nicht länger als 12 Wochen zurückliegen.

*Durchführungsanweisungen:*

## **Zu § 4:**

*Eine Erstuntersuchung kann auch bei veränderten Arbeitsplatzbedingungen an dem selben Arbeitsplatz oder bei Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb des Betriebes erforderlich sein.*

*Die 12-Wochenfrist dient dem Zweck, einen möglichst aktuellen Untersuchungsbefund für die Beurteilung zu gewährleisten.*

## **§ 5**

### **Nachuntersuchungen**

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Nachuntersuchungen innerhalb von 6 Wochen vor Ablauf der Nachuntersuchungsfrist durchgeführt werden. Die Frist für die Nachuntersuchung beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Vorsorgeuntersuchung.

(2) Ist für die Nachuntersuchung keine bestimmte Frist, sondern eine Zeitspanne festgelegt, so ist die Nachuntersuchung spätestens zu dem Zeitpunkt durchzuführen, den der ermächtigte Arzt je nach Arbeitsbedingungen und Gesundheitszustand des Versicherten bestimmt hat.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist eine Nachuntersuchung vorzeitig zu veranlassen, wenn

1. eine Bescheinigung über eine Vorsorgeuntersuchung nach § 9 befristet oder unter einer entsprechenden Bedingung erteilt worden ist

- oder
2. eine Erkrankung oder eine körperliche Beeinträchtigung eine vorzeitige Nachuntersuchung angezeigt erscheinen läßt

oder

  3. der Versicherte, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet, eine Untersuchung wünscht.

*Durchführungsanweisungen:*

**Zu § 5 Abs. 1:**

*Der Unternehmer soll den Versicherten so rechtzeitig beim ermächtigten Arzt zur Nachuntersuchung anmelden, daß der ermächtigte Arzt die Untersuchung fristgerecht durchführen kann. Die Nachuntersuchungsfristen sind in Anlage 1 aufgeführt.*

**Zu § 5 Abs. 3 Nr. 2:**

*Ob eine vorzeitige Nachuntersuchung angezeigt ist, kann regelmäßig erst nach Beratung durch den ermächtigten Arzt entschieden werden.*

### § 6

#### **Verkürzung oder Verlängerung der Fristen für Nachuntersuchungen**

(1) Die Berufsgenossenschaft kann die in der Anlage 1 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift vorgesehenen Fristen für Vorsorgeuntersuchungen

1. für Versicherte verkürzen, für die festgestellt worden ist, daß sie den Gefahrstoffen in besonders starkem Maße ausgesetzt sind oder die gefährdende Tätigkeit in besonderem Maße ausüben oder für die es der ermächtigte Arzt infolge ihres Gesundheitszustandes für notwendig hält,
2. für Versicherte verlängern, für die festgestellt worden ist, daß sie den Gefahrstoffen in besonders geringem Maße ausgesetzt sind oder die gefährdende Tätigkeit in besonders geringem Maße ausüben.

Ist eine Vorsorgeuntersuchung zugleich in einer staatlichen Rechtsvorschrift vorgeschrieben, so entscheidet über die Verkürzung oder Verlängerung der Nachuntersuchungsfristen die zuständige Behörde.

(2) Ist ein Versicherter innerhalb von 6 Monaten nach dieser Unfallverhütungsvorschrift oder nach anderen Rechtsvorschriften mehr als einmal einer Nachuntersuchung zu unterziehen, können die Nachuntersuchungen an einem Termin vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Nachuntersuchungsfrist weniger als 1 Jahr beträgt.

(3) Muß sich der Versicherte innerhalb eines Jahres mehreren unterschiedlichen Vorsorgeuntersuchungen unterziehen, so ist vom Unternehmer zu prü-

## **VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge**

– 10 –

fen, ob für den Versicherten aufgrund seiner Tätigkeit eine besondere Gesundheitsgefährdung besteht und durch welche Maßnahmen diese beseitigt werden kann.

*Durchführungsanweisungen:*

### **Zu § 6 Abs. 1:**

*Die zuständige Behörde entscheidet bei Gefahrstoffen nach Anhang V Gefahrstoffverordnung. Diese Gefahrstoffe sind in Anlage 1 durch Kursivdruck hervorgehoben.*

## **§ 7**

### **Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auf Verlangen des Versicherten**

(1) Ein Versicherter, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet, ist auf sein Verlangen einer Vorsorgeuntersuchung auch zu unterziehen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht vorliegen, aber damit zu rechnen ist, daß er durch seine Tätigkeit an seiner Gesundheit geschädigt werden kann, weil er mit Gefahrstoffen umgeht oder eine gefährdende Tätigkeit ausübt.

(2) Beim Umgang mit Gefahrstoffen oder bei gefährdenden Tätigkeiten im Sinne der Anlage 1 ist die Untersuchung bei einem ermächtigten Arzt zu veranlassen. Im übrigen ist die Untersuchung bei einem Arzt zu veranlassen, der die arbeitsmedizinische Fachkunde nach § 3 UVV „Betriebsärzte“ (VBG 123) besitzt. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Der Unternehmer hat die Vorsorgeuntersuchungen auf seine Kosten zu veranlassen, sofern die Kosten nicht von der Berufsgenossenschaft übernommen werden.

(4) Wird eine Vorsorgeuntersuchung veranlaßt, so hat der Unternehmer dem untersuchenden Arzt aufzugeben,

1. den Untersuchungsbefund schriftlich festzuhalten und den Versicherten über den Untersuchungsbefund zu unterrichten,
2. dem Unternehmer schriftlich zu bestätigen, daß eine Untersuchung stattgefunden hat,
3. im Falle gesundheitlicher Bedenken
  - a) dem Unternehmer schriftlich eine Überprüfung des Arbeitsplatzes zu empfehlen, wenn der Versicherte infolge der Arbeitsplatzverhältnisse gefährdet erscheint,
  - b) den Versicherten medizinisch zu beraten.

(5) Veranlaßt der Unternehmer die beantragte Untersuchung nicht oder ist der Versicherte mit dem Ergebnis der Untersuchung nicht einverstanden, so kann der Versicherte die Entscheidung der Berufsgenossenschaft über die Notwendigkeit der Untersuchung oder über deren Ergebnis beantragen.

# VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge

– 11 –

*Durchführungsanweisungen:*

## **Zu § 7:**

*Untersuchungen auf Verlangen kommen in Betracht, wenn bei der Tätigkeit die Auslöseschwelle für einen in Anlage 1 aufgeführten Gefahrstoff unterschritten wird bzw. die Auswahlkriterien für eine dort genannte gefährdende Tätigkeit nicht erfüllt sind oder eine Regelung in der Anlage 1 fehlt.*

*Voraussetzung ist aber eine qualifizierte Beurteilung der Kausalität.*

*Das Verlangen des Versicherten nach einer Vorsorgeuntersuchung nach § 7 löst keine regelmäßigen Nachuntersuchungen aus.*

## **§ 8**

### **Ermächtigte Ärzte**

- (1) Ärzte, die Vorsorgeuntersuchungen nach § 2 Abs. 1 durchführen, müssen
  1. von der Berufsgenossenschaft  
oder
  2. wenn die Vorsorgeuntersuchungen zugleich in einer staatlichen Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, von der zuständigen Behörde

hierzu ermächtigt sein.

Die Ermächtigung soll im Einvernehmen zwischen der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Behörde und der Berufsgenossenschaft erfolgen.

- (2) Die Ermächtigung kann erteilt werden, wenn der Antragsteller
  1. zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist,
  2. die erforderlichen besonderen Fachkenntnisse besitzt  
und
  3. über die notwendige Einrichtung und Ausstattung verfügt.
- (3) Ist ein Betriebsarzt bestellt, so ist dieser auf seinen Antrag zu ermächtigen, die Vorsorgeuntersuchungen bei den von ihm arbeitsmedizinisch betreuten Versicherten vorzunehmen, sofern die Voraussetzungen zur Ermächtigung nach Absatz 2 vorliegen.

*Durchführungsanweisungen:*

## **Zu § 8:**

*Zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen werden von den Berufsgenossenschaften in Abstimmung mit der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde auf Antrag Ärzte ermächtigt. Die Ermächtigungen werden für jeden Gefahrstoff und für jede gefährdende Tätigkeit gesondert ausgesprochen. Ermächtigungsvoraussetzung ist unter anderem, daß der*

*Arzt sich verpflichtet, Untersuchungen nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen sowie die Anerkennung der Gebühren nach Leitnummer 71 Abs. 2 nach Punktwert und den Betrag zur formularmäßigen Berichterstattung des Abkommens zwischen Ärzten und Unfallversicherungsträgern („Ärzteabkommen“). Zugleich verpflichtet sich der Arzt, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bezüglich des Untersuchungsergebnisses einzuhalten, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die Meldepflichten einzuhalten und die notwendige Statistik zu erstellen. Die Ermächtigung von Ärzten nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung obliegt ausschließlich der staatlichen Behörde.*

### § 9

#### Ärztliche Bescheinigung

(1) Wird eine Vorsorgeuntersuchung nach § 2 Abs. 1 veranlaßt, so hat der Unternehmer dem ermächtigten Arzt aufzugeben,

1. den Untersuchungsbefund schriftlich festzuhalten  
und  
den Versicherten über den Untersuchungsbefund zu unterrichten  
sowie
2. den Untersuchungsbefund, soweit es sich um die Konzentration eines Stoffes oder seines Umwandlungsproduktes im Körper oder die dadurch ausgelöste Abweichung eines biologischen Indikators von seiner Norm handelt
  - a) der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Stelle auf Verlangen der zuständigen staatlichen Behörde  
und
  - b) der Berufsgenossenschaft auf deren Verlangen vorzulegen,
3. im Falle gesundheitlicher Bedenken
  - a) dem Unternehmer schriftlich eine Überprüfung des Arbeitsplatzes zu empfehlen, wenn der Versicherte infolge der Arbeitsplatzverhältnisse gefährdet erscheint,
  - b) den Versicherten in schriftlicher Form medizinisch zu beraten.

(2) Der ermächtigte Arzt ist ferner zu verpflichten

1. dem Unternehmer und dem Versicherten eine Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis auszustellen,
2. der Bescheinigung nach Nr. 1 etwaige Empfehlungen nach Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) beizufügen,
3. in der Bescheinigung auf die Rechte nach § 10 hinzuweisen  
und

4. der Berufsgenossenschaft jährlich statistische Angaben über Anzahl und Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu erstatten.

(3) Der Unternehmer hat den ermächtigten Arzt zu verpflichten, der Berufsgenossenschaft im Falle der Bescheinigung gesundheitlicher Bedenken Mitteilung zu machen, wenn die Gefahr des Entstehens, Wiederauflebens oder der Verschlimmerung einer Berufskrankheit besteht, soweit Gründe der ärztlichen Schweigepflicht dieser Mitteilung nicht entgegenstehen. Dieser Mitteilung sind Vorschläge für Maßnahmen der Prävention beizufügen.

*Durchführungsanweisungen:*

**Zu § 9 Abs. 1 Nr. 3:**

*Der ermächtigte Arzt kann seine gesundheitlichen Bedenken zurückstellen („keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen“; siehe Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen), insbesondere wenn auf den Einzelfall bezogen*

1. die Nachuntersuchungsfristen verkürzt,
2. Maßnahmen des technischen Arbeitsschutzes getroffen  
oder
3. persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden.

*Auch für diese Fälle gilt die Mitteilungspflicht des Unternehmers gegenüber dem Betriebs- oder Personalrat (§ 12 Abs. 3).*

*Schriftliche Beratungen bei gesundheitlichen Bedenken im Bezug auf die Tätigkeit, die Anlaß zur Untersuchung war, können sein:*

- ärztliche Verhaltensempfehlungen,
- Empfehlungen bestimmter medizinischer Maßnahmen  
sowie
- Aufforderung, einen niedergelassenen Arzt aufzusuchen.

**Zu § 9 Abs. 2:**

*Die Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis darf sich nur auf die medizinischen Befunde beziehen, die in Zusammenhang mit der Gefahrstoffexposition oder der gefährdenden Tätigkeit erhoben wurden, wegen der die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchgeführt wurde (siehe hierzu insbesondere die arbeitsmedizinischen Kriterien der Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen).*

*Weitere Befunde, die ebenfalls eine Beschäftigung an diesem Arbeitsplatz in Frage stellen, sind dem Versicherten mitzuteilen und mit ihm zu erörtern. Sie dürfen nicht in die Bescheinigung nach § 9 einfließen. Eine*

*Unterrichtung des Unternehmers über diese Bedenken darf nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.*

*Die Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis schließt nicht Untersuchungsbefunde oder Diagnosen ein. Die Bescheinigung beschränkt sich auf die Feststellung, ob gesundheitliche Bedenken gegen eine Beschäftigung an einem bestimmten Arbeitsplatz bestehen oder nicht sowie auf ergänzend hierzu ausgesprochene Bedingungen oder Empfehlungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a). Untersuchungsbefunde und Diagnosen unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und dürfen nur dem Versicherten bekanntgegeben werden. Das gilt auch für eine Beratung im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b).*

*Ein Muster der ärztlichen Bescheinigung ist als Anhang 3 beigefügt.*

### **Zu § 9 Abs. 3:**

*Die Berufsgenossenschaft ist auch in den Fällen zu unterrichten, bei denen die Gefahr des Entstehens, Wiederauflebens oder der Verschlimmerung einer Berufskrankheit besteht. Dieser Unterrichtung muß der Versicherte zustimmen. Dem ermächtigten Arzt steht zur Mitteilung das Formblatt „Vorschlag für Mitteilung nach § 3 BeKV“ zur Verfügung. Folgende Maßnahmen der Prävention können in Betracht kommen:*

- technische und organisatorische Maßnahmen, z. B. Absaugvorrichtungen, Kapselung von Maschinen, räumliche Absonderung gefährdeter Bereiche;*
- persönliche Schutzmaßnahmen, z. B. Gehörschutz, Hautschutz;*
- vorbeugende Heilbehandlung;  
neben einer Behandlung expositionsverursachter Befunde, die noch keine Berufskrankheit darstellen, kommt auch eine Behandlung anderer Befunde in Betracht, wenn durch sie bei weiterer Exposition die Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit besteht.*
- Maßnahmen der Berufshilfe, die von Hilfen zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes bis hin zur beruflichen Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung reichen können.*

*Bei Gefahrstoffen nach Anhang V Gefahrstoffverordnung ist auch die zuständige Behörde zu unterrichten. Diese Gefahrstoffe sind in Anlage 1 durch **Kursivdruck** hervorgehoben.*

## **§ 10**

### **Entscheidung der Berufsgenossenschaft**

(1) Hält der Unternehmer oder der untersuchte Versicherte die vom ermächtigten Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 9 für unzutreffend, so kann er die Entscheidung der Berufsgenossenschaft beantragen.

## VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge

– 15 –

(2) Die Berufsgenossenschaft kann vor ihrer Entscheidung ein ärztliches Gutachten einholen. Die Kosten des ärztlichen Gutachtens trägt der Unternehmer, soweit diese Kosten nicht von der Berufsgenossenschaft übernommen werden.

(3) Eine in dieser Unfallverhütungsvorschrift vorgesehene ärztliche Bescheinigung wird durch eine Entscheidung der Berufsgenossenschaft nach Absatz 1 ersetzt.

(4) Ist eine Vorsorgeuntersuchung zugleich in einer staatlichen Rechtsvorschrift vorgeschrieben, so entscheidet die zuständige Behörde darüber, ob die Bescheinigung zutreffend ist.

*Durchführungsanweisungen:*

### **Zu § 10 Abs. 4:**

*Der Unternehmer oder der Versicherte kann bei Untersuchungen, die nach Anlage 1 in der Gefahrstoffverordnung vorgeschrieben sind, eine Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 32 Gefahrstoffverordnung herbeiführen. Die zuständige Behörde entscheidet bei Gefahrstoffen nach Anhang V Gefahrstoffverordnung. Diese Gefahrstoffe sind in Anlage 1 durch **Kursivdruck** hervorgehoben.*

## § 11

### **Vorsorgekartei und Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigung**

(1) Für Versicherte, die in den Fällen des § 2 Abs. 1 untersucht worden sind, hat der Unternehmer eine Vorsorgekartei zu führen.

(2) Die Kartei muß für jeden Versicherten folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum,
2. Wohnanschrift,
3. Tag der Einstellung und des Ausscheidens,
4. Rentenversicherungsnummer,
5. zuständiger Krankenversicherungsträger,
6. Art der vom Arbeitsplatz ausgehenden Gefährdungsmöglichkeiten,
7. Art der Tätigkeit mit Angabe des Beginns und des Endes der Tätigkeit,
8. Angaben von Zeiten über frühere Tätigkeiten, bei denen eine Gefährdungsmöglichkeit bestand (soweit bekannt),
9. Datum und Ergebnis der Vorsorgeuntersuchung,
10. Datum der nächsten Nachuntersuchung,
11. Name und Anschrift des untersuchenden Arztes,
12. Name dessen, der die Vorsorgekartei führt.

## **VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge**

– 16 –

Die Angaben können in Dateiform auch auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden.

(3) Der Versicherte oder eine von ihm bevollmächtigte Person hat das Recht auf Einsichtnahme in die ihn betreffenden Angaben.

(4) Der Unternehmer hat die Kartei und die ärztlichen Bescheinigungen für jeden Versicherten bis zu dessen Ausscheiden aus dem Unternehmen aufzubewahren. Danach sind dem Versicherten der ihn betreffende Auszug aus der Kartei und die ärztlichen Bescheinigungen auszuhändigen. Ein Abdruck des dem Versicherten ausgehändigten Auszugs ist wie Personalunterlagen aufzubewahren. Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft den Abdruck auf Anforderung zur Aufbewahrung zu übergeben.

(5) Der Unternehmer hat die Kartei so aufzubewahren, daß Unbefugte keinen Zugang haben. Die in der Kartei enthaltenen Angaben dürfen unbefugten Dritten nicht offenbart werden.

*Durchführungsanweisungen:*

### **Zu § 11 Abs. 1:**

*Die Angaben können auch auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden, sofern jederzeit Einsichtnahme durch die Berufsgenossenschaft gewährleistet ist.*

*Ein Muster einer Vorsorgekarteikarte ist als Anhang 5 beigefügt.*

### **Zu § 11 Abs. 4:**

*Ist mit krebserzeugenden Gefahrstoffen umgegangen worden, so soll der Unternehmer die Kartei so lange aufbewahren wie der ermächtigte Arzt die Gesundheitsakte (d. h. bis zum Ablauf des Jahres, in welchem der Versicherte 75 Jahre geworden ist oder geworden wäre; § 14 Abs. 2). Die Aushändigung der Kartei an den Versicherten erfolgt bei Speicherung auf sonstigen Datenträgern durch einen Auszug aus dem ihn betreffenden Datenbestand.*

### **Zu § 11 Abs. 5:**

*Zur Einsichtnahme befugt sind außer dem Versicherten oder einer von ihm bevollmächtigten Person (Absatz 3) der Technische Aufsichtsbeamte und der Beauftragte der zuständigen Behörde. Bezüglich der Einsichtnahme des ermächtigten Arztes siehe § 3 Abs. 4.*

## **§ 12**

### **Maßnahmen nach einer Erst- oder Nachuntersuchung**

(1) Hat der ermächtigte Arzt eine Bescheinigung mit einer Empfehlung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) erteilt, darf der Unternehmer den Untersuchten an seinem Arbeitsplatz nur beschäftigen oder weiterbeschäftigen, wenn die Wirksamkeit der Maßnahmen nach § 2 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1)

## VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge

– 17 –

überprüft worden ist und für den Untersuchten gesundheitliche Bedenken nicht mehr bestehen. Auf dem Arbeitsplatz dürfen andere Versicherte nur beschäftigt werden, wenn feststeht, daß sie durch Maßnahmen nach § 2 UVV 1 „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) ausreichend geschützt werden können.

(2) Bei Vorsorgeuntersuchungen, die zugleich in einer staatlichen Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, ist die Wirksamkeit der Maßnahmen auch nach der entsprechenden staatlichen Vorschrift zu überprüfen.

(3) Hat der ermächtigte Arzt dem Unternehmer eine Bescheinigung mit einer Empfehlung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) ausgestellt, hat der Unternehmer dies dem Betriebs- oder Personalrat mitzuteilen.

(4) Sind Empfehlungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) ausgesprochen worden, hat der Unternehmer die Berufsgenossenschaft unverzüglich zu unterrichten. Der Berufsgenossenschaft ist mitzuteilen, welche Maßnahmen eingeleitet worden sind und wieviele Versicherte an diesem Arbeitsplatz tätig sind.

*Durchführungsanweisungen:*

### **Zu § 12 Abs. 1:**

*Der ermächtigte Arzt bescheinigt das Untersuchungsergebnis nach den in den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen verwendeten Kriterien:*

- keine gesundheitlichen Bedenken,*
- keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen,*
- befristete gesundheitliche Bedenken,*
- gesundheitliche Bedenken.*

*Die Weiterbeschäftigung des Versicherten auf seinem bisherigen, ihn gefährdenden Arbeitsplatz ist erst dann in Frage gestellt, wenn alle zumutbaren technischen oder organisatorischen Maßnahmen geprüft worden sind und die Bedenken auch durch medizinische Maßnahmen nicht ausgeräumt werden können.*

## III. Besondere Bestimmungen für krebserzeugende Gefahrstoffe

### § 13

#### Mitteilung

(1) Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres über jeden Versicherten, der Tätigkeiten an Arbeitsplätzen mit Überschreiten der Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe ausgeübt hat, Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung muß insbesondere enthalten:

1. Angaben zur Person,

## VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge

– 18 –

2. Angaben zu den krebserzeugenden Gefahrstoffen,
3. Art, Beginn und Ende der Tätigkeit mit diesen Gefahrstoffen,
4. Angaben zur arbeitsmedizinischen Vorsorge,
5. Rentenversicherungsnummer.

Die Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 weniger als 3 Monate ausgeübt worden ist.

(2) Dem Versicherten sind Abschriften der Mitteilung nach Absatz 1 zu überlassen. Der Betriebs- oder Personalrat ist über den Inhalt der Mitteilung zu informieren.

*Durchführungsanweisungen:*

### **Zu § 13 Abs. 1:**

*Für die Mitteilung des Unternehmers stehen Formblätter nach dem Muster des Anhanges 6 zur Verfügung. Die Mitteilung kann auch auf einem entsprechenden maschinenlesbaren Datenträger erfolgen, sofern er im Satzaufbau den Vorgaben des Organisationsdienstes für nachgehende Untersuchungen (ODIN) bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Gaisbergstraße 11, 69115 Heidelberg, entspricht.*

*Für die Meldung der Versicherten an die Zentrale Erfassungsstelle asbeststaubgefährdeter Arbeitnehmer (ZAs), Augsburg, sind die besonderen Formblätter weiterhin zu verwenden.*

*In die Ermittlung, ob ein Versicherter die Tätigkeit mit krebserzeugenden Gefahrstoffen mindestens 3 Monate ausgeübt hat, sind auch frühere Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen an verschiedenen Arbeitsplätzen des gleichen Unternehmens, in anderen Unternehmen und in früheren Jahren soweit bekannt einzubeziehen.*

*„Bekannt“ sind Einzelheiten zur Arbeitsamnese, die ohne besondere Ermittlungsbemühungen aus den vorhandenen Arbeitsunterlagen oder der Kenntnis des Versicherten erfaßt werden können. Somit sind bei Versicherten mit häufig wechselnden Arbeitsplätzen (z. B. Leiharbeiter, Betriebshandwerker) die Tätigkeitszeiten zusammenzurechnen.*

*Das Ende der Tätigkeit mit dem krebserzeugenden Gefahrstoff kann auf dem Ausscheiden aus dem Unternehmen, auf dem Wechsel in einen anderen Arbeitsbereich oder auf der Änderung der Betriebsverhältnisse beruhen.*

*Auch für die Abmeldung gilt die Meldefrist bis zum 30. Juni des Folgejahres.*

*Wird die Tätigkeit mit einem krebserzeugenden Gefahrstoff nur für eine kurze Zeit unterbrochen (z. B. Urlaub, vorübergehende Betriebsunterbrechung, nur zeitweilige Produktion) oder folgen einander in diesem Arbeitsbereich fortgesetzt kurzfristige Tätigkeitszeiten mit einem oder mehreren krebserzeugenden Gefahrstoffen, ist hinsichtlich der Erfassung*

## VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge

– 19 –

*die gesamte Zeit zu berechnen. Eine wiederholte Meldung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Zu melden sind auch diejenigen Versicherten, bei denen der Unternehmer seit dem 1. Oktober 1984 zu nachgehenden Untersuchungen verpflichtet war.*

*Für krebserzeugende Stoffe der Gruppe I des Anhangs II der Gefahrstoffverordnung, für die ein TRK-Wert nicht festgesetzt ist, ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn beim Umgang mit diesen Gefahrstoffen, einschließlich der Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich, die Bestimmungsgrenze eines hierfür anerkannten Meßverfahrens überschritten ist. Hierfür anerkannte Meßverfahren werden vom Fachausschuß Chemie des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften veröffentlicht (BArBl. 3/1990, Seite 80).*

*Ist für krebserzeugende Stoffe der Gruppen II und III des Anhangs II der Gefahrstoffverordnung kein TRK-Wert festgesetzt und kann dadurch auch keine Auslöseschwelle bestimmt werden, darf dies nicht dazu führen, daß auf spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und auf die Mitteilung verzichtet wird. In diesen Fällen können zur Entscheidungsfindung herangezogen werden:*

- „Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ (ZH 1/600),*
- TRK-Werte von vergleichbaren krebserzeugenden Gefahrstoffen*
- ausländische Grenzwerte (z. B. TLV-Wert, USA), auch wenn diese nicht die Zielsetzung von TRK-Werten haben.*

*Desweiteren sind inhomogene Tätigkeiten mit luftmeßtechnisch nicht sicher erfaßbaren Stoßbelastungen (Chargenbetrieb, Technikum, Störungs beseitigung durch Handwerker) einzubeziehen.*

### § 14

#### Gesundheitsakte

(1) Der Unternehmer hat den ermächtigten Arzt zu verpflichten, für jeden ärztlich zu überwachenden Versicherten, der eine Tätigkeit mit Überschreiten der Auslöseschwelle ausübt, eine Gesundheitsakte zu führen und diese während der überwachungspflichtigen Zeit bezüglich Arbeitsanamnese, Untersuchungsbefunde einschließlich der biologischen Daten sowie der ärztlichen Beurteilung auf dem laufenden zu halten. Die Berufsgenossenschaft kann andere Dokumentationen arbeitsmedizinischer Aufzeichnungen zulassen, wenn sie die gleichen Angaben wie das Muster der Gesundheitsakte enthalten und eine zentrale Aufbewahrung möglich ist.

(2) Der Unternehmer hat den ermächtigten Arzt zu verpflichten, die Gesundheitsakte

1. bis zum Ablauf des Jahres aufzubewahren, in welchem der Versicherte 75 Jahre alt geworden ist oder geworden wäre

## VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge

– 20 –

oder

2. der Berufsgenossenschaft zu übergeben, wenn er sie nicht selbst aufbewahren kann.

Nummer 2 gilt auch, wenn der Versicherte bei seinem Ausscheiden aus dem Unternehmen die Aufbewahrung der Gesundheitsakte bei der Berufsgenossenschaft ausdrücklich wünscht.

(3) Der Unternehmer hat ferner den ermächtigten Arzt zu verpflichten, die Gesundheitsakte

1. der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle auf Verlangen der staatlichen Behörde vorzulegen  
sowie
2. auf Verlangen der Berufsgenossenschaft einem anderen mit einer Vorsorgeuntersuchung betrauten ermächtigten Arzt, dem ermächtigten Nachfolger oder ihr selbst zur Erfassung vorzulegen und bei Fortfall der Ermächtigung die Gesundheitsakte der Berufsgenossenschaft zu übergeben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Unternehmer nicht, wenn die zuständige Behörde dem Arzt mit der Ermächtigung auferlegt hat, die ihm nach diesen Absätzen obliegenden Pflichten zu erfüllen.

*Durchführungsanweisungen:*

**Zu § 14 Abs. 1:**

*Hinweise zu den aufzunehmenden Daten ergeben sich aus den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.*

*Ein Muster einer Gesundheitsakte ist als Anhang 7 beigefügt.*

**Zu § 14 Abs. 2:**

*In erster Linie ist der ermächtigte Arzt nach Maßgabe dieser Vorschrift und anderer besonderer Rechtsvorschriften (Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Berufsordnungen), die im Einzelfall längere Aufbewahrungsfristen auferlegen können, zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Gesundheitsakte verpflichtet. Auch für den Fall des Todes des ermächtigten Arztes ist für die Erfüllung der Pflichten aus § 14 Abs. 2 und 3 zu sorgen.*

**Zu § 14 Abs. 2 und 3:**

*Die Weitergabe der Gesundheitsakte ist nur möglich, wenn Gründe der ärztlichen Schweigepflicht dem nicht entgegenstehen.*

## § 15

### Nachgehende Untersuchungen

(1) Versicherte sind durch nachgehende Untersuchungen zu überwachen, wenn sie

1. nach dem 1. Oktober 1984 eine Tätigkeit beendet haben, bei der die Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe überschritten war und
2. diese Tätigkeit so lange ausgeübt haben, daß mindestens eine Nachuntersuchung zu veranlassen war oder, beim Umgang mit Asbest, diese Tätigkeit mindestens 3 Monate ausgeübt haben.

(2) Die Berufsgenossenschaft kann abweichend von Absatz 1 nachgehende Untersuchungen anordnen. Der Unternehmer hat in diesen Fällen der Berufsgenossenschaft die zur Veranlassung der nachgehenden Untersuchungen erforderlichen Daten auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(3) Nachgehende Untersuchungen hat bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis der Unternehmer zu veranlassen. Ist der Versicherte aus dem Unternehmen ausgeschieden, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wurde, veranlaßt die Berufsgenossenschaft die nachgehenden Untersuchungen.

(4) Nachgehende Untersuchungen sind nach den gesicherten arbeitsmedizinisch-toxikologischen Erkenntnissen über die Wirkungsweise des jeweiligen Gefahrstoffes innerhalb einer Zeitspanne von längstens 5 Jahren durchzuführen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Nachuntersuchung.

*Durchführungsanweisungen:*

#### **Zu § 15 Abs. 1:**

*Nachgehende Untersuchungen sind wegen der langen Latenzzeit erforderlich, wenn ein Versicherter nicht mehr Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz mit Überschreiten der Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe ausübt. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen oder dem Berufsleben.*

*Auf die einschlägigen „Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (z. B. G 1.2, G 4, G 8, G 15, G 16, G 32, G 33, G 36, G 38, G 40, G 44) wird hingewiesen.*

*Die nachgehenden Untersuchungen werden ebenso wie die Erstuntersuchung und Nachuntersuchungen in der Vorsorgekartei erfaßt (siehe § 11).*

#### **Zu § 15 Abs. 2:**

*Aus arbeitsmedizinischen oder versicherungsrechtlichen Gründen kann es erforderlich werden, nachgehende Untersuchungen auch für Versicherte anzuordnen, die ausschließlich in Zeiträumen der Vergangenheit (vor dem 01. Oktober 1984 oder vor dem Zeitpunkt der Herabsetzung*

## **VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge**

– 22 –

*einer Auslöseschwelle) mit krebserzeugenden Gefahrstoffen umgegangen sind. Der Unternehmer hat in diesen Fällen der Berufsgenossenschaft die zur Organisation der nachgehenden Untersuchungen erforderlichen Angaben zu machen, soweit sie ihm vorliegen. In der Regel wird es sich um die Angaben nach § 13 handeln.*

### **Zu § 15 Abs. 3:**

*Das besondere Verfahren der Zentralen Erfassungsstelle asbeststaubgefährdeter Arbeitnehmer (ZAs), Augsburg, bleibt unberührt. Die Zentrale Erfassungsstelle veranlaßt die nachgehende Untersuchung, wenn ihr eine Abmeldung vorliegt, auch wenn der Versicherte noch nicht aus dem Unternehmen ausgeschieden ist.*

### **Zu § 15 Abs. 4:**

*Die gemeinsamen Bestimmungen des Abschnitts II gelten sinngemäß auch für nachgehende Untersuchungen (§§ 6, 8 bis 12). Da der Versicherte bei nachgehenden Untersuchungen nicht mehr Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz ausübt, an denen die Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe überschritten ist, kann die ärztliche Bescheinigung sich auf die Nachweise beschränken, daß eine Untersuchung stattgefunden hat und zu welchem Datum die nächste nachgehende Untersuchung stattfinden soll.*

*Der ermächtigte Arzt ist nicht gehindert, dem Versicherten Empfehlungen zu erteilen, wenn Bedenken aus der aktuellen Arbeitsplatzsituation erwachsen oder wenn der Gesundheitszustand des Versicherten dies erfordert.*

*Ein Muster der ärztlichen Bescheinigung bei nachgehender Untersuchung ist als Anhang 4 beigefügt.*

## **IV. Besondere Bestimmungen für ionisierende Strahlung**

### **§ 16**

#### **Verfahrensweise für strahlenexponierte Personen**

Die Berufsgenossenschaft kann nachgehende Untersuchungen für strahlenexponierte Personen der Kategorie A (Anlage X Tabelle X 1 Spalte 2) der Strahlenschutzverordnung oder Kategorie A (Anlage IV Tabelle 1 Spalte 2) der Röntgenverordnung anordnen. Die §§ 13, 14 und 15 gelten entsprechend.

## **V. Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 17**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 710 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

# **VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge**

– 23 –

§ 3 Abs. 1 oder Abs. 5 Satz 1,

§ 9 Abs. 3,

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4,

§ 12 Abs. 1 oder Abs. 3,

§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2,

§ 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2,

§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1  
oder

§ 16 in Verbindung mit

§ 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2,

§ 13 Abs. 2,

§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1

zuwiderhandelt.

## **VI. Inkrafttreten**

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ vom 1. Oktober 1984 in der Fassung vom 1. Januar 1990 außer Kraft.

# VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge

– 24 –

## Anlage 1

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
<b>Acrylamid</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>Acrylnitril</b>	12-24	12-24	≤ 60
<b>o-Aminoazotoluol</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>4-Aminobiphenyl</b>	6-9	6-12	≤ 60
<b>Salze von 4-Aminobiphenyl</b>	6-9	6-12	≤ 60
<b>2-Amino-4-Nitrotoluol</b>	6-9	6-12	≤ 60
<b>Antifouling Farben</b>	6	12	–
<b>Antimontrioxid</b> <sup>2)</sup>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>aromatische Nitro- und Aminoverbindungen</b>	6-9	6-12	–
<b>Arsenpentoxid, arsenige Säure, Arsensäure und deren Salze, (Arsenite, Arsenate)</b> <sup>2)</sup>	6	12	≤ 60
<b>Arsenbtrioxid</b>	siehe <i>Diarsentrioxid</i>		
<b>Asbest</b> <sup>2)</sup>	12-36	13-36	≤ 60
<b>Chrysotil, Amphibol-Asbeste (Aktinolith, Amosit, Anthophyllit, Krokydolith, Tremolit)</b>			
Tragen von ATEMSCHUTZGERÄTEN <sup>9)</sup>			
Personen bis 50 Jahre	36	36	–
Personen über 50 Jahre:			
Gerätegewicht bis 5 kg	24	24	–
Gerätegewicht über 5 kg	12	12	–
<b>ARBEITSAUFENTHALT IM AUSLAND</b> unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen	24-36	24-36	–
<b>Auramin, techn.</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>Azofarbstoffe, mit krebserzeugender Aminkomponente</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>Benzidin (4,4'-Diaminobiphenyl)</b>	6-9	6-12	≤ 60
<b>Salze von Benzidin</b>	6-9	6-12	≤ 60
<b>Benzol</b>	2	3-6	≤ 60
<b>Benzo(a)pyren</b> <sup>4)</sup>	24-36	24-36	≤ 60
<b>Beryllium</b> <sup>2)</sup>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>Berylliumverbindungen</b> <sup>2)</sup>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Arbeiten im Bereich der			

(Fußnoten siehe Seiten 30 und 31)

## VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge

– 25 –

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)				Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung		weitere Nachuntersuchungen		
<b>Bis(chlormethyl)ether</b>	≤ 60		≤ 60		≤ 60
<i>Blei oder seine Verbindungen (ausgenommen sind Bleitetraethyl, Bleitetramethyl)</i>	ärztliche	biologische	ärztliche	biologische	
– Bleikonzentration in der Luft über 75 µg/m <sup>3</sup> oder Bleikonzentration im Blut zwischen 50 und 60 µg/100 ml	12	6	12	6	
– Bleikonzentration in der Luft zwischen 75 und 100 µg/m <sup>3</sup> und Bleikonzentration im Blut bis zu 50 µg/100 ml	12	12	12	12	
– Bleikonzentration im Blut über 60 µg/100 ml bis 70 µg/100 ml	unverzüglich <sup>5)</sup>	12	6	6	
<i>Bleialkyle:</i>	3-6		12-24		–
– Bleitetraethyl					
– Bleitetramethyl					
<b>Buchenholzstaub</b>	≤ 60		≤ 60		≤ 60
<b>1,3-Butadien</b>	≤ 60		≤ 60		≤ 60
<b>2,4-Butansulton</b>	≤ 60		≤ 60		≤ 60
<i>Cadmium und seine Verbindungen</i> <sup>10)</sup>	12-18		12-24		≤ 60
<b>Cadmiumchlorid</b> <sup>2)</sup>	12-18		12-24		≤ 60
Cadmiumoxid <sup>10)</sup>	12-18		12-24		≤ 60
Cadmiumsulfat <sup>10)</sup>	12-18		12-24		≤ 60
<b>Calciumchromat</b> <sup>2)</sup>	6-9		12-24		≤ 60
<b>Chlordimethylether</b>	<i>siehe Chlormethyl-methylether</i>				
p-Chloranilin <sup>10)</sup>	≤ 60		≤ 60		≤ 60
<b>1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)</b>	≤ 60		≤ 60		≤ 60
<b>Chlorflourmethan</b>	≤ 60		≤ 60		≤ 60
<b>N-Chlorformylmorpholin</b>	≤ 60		≤ 60		≤ 60
<b>Chlormethyl-methylether</b> <sup>1)</sup> (Chlordimethylether)	≤ 60		≤ 60		≤ 60
<b>4-Chlor-o-toluidin</b>	6-9		6-12		≤ 60
<b>Chrom(III)-Chromate</b> <sup>10)</sup>	6-9		12-24		≤ 60

(Fußnoten siehe Seiten 30 und 31)

# VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge

– 26 –

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
<b>Chrom(VI)-Verbindungen, ausgenommen: Calciumchromat, Chrom(III)-Chromate, Strontiumchromat, Zinkchromat</b>	6-9	12-24	≤ 60
Cobalt und seine Verbindungen <sup>10)</sup>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>Cobalt <sup>2)</sup> (als Cobaltmetall, Cobaltoxid und Cobaltsulfid)</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>2,4-Diaminoanisol</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>4,4'-Diaminobiphenyl</b>	siehe <i>Benzidin</i>		
<b>4,4'-Diaminodiphenylmethan und -dihydrochlorid</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>2,4-Diaminotoluol (2,4-Toluylendiamin)</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>o-Dianisidin</b>	siehe <i>3,3'-Dimethoxybenzidin</i>		
<b>Diarsentrioxid (Arsentrioxid)</b>	6	12	≤ 60
<b>Diazomethan</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>1,2-Dibrom-3-chlorpropan</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>1,2-Dibromethan (Ethylendibromid)</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>Dichloracetylen</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>3-3'-Dichlorbenzidin</b>	6-9	6-12	≤ 60
<b>Salze von 3-3'-Dichlorbenzidin</b>	6-9	6-12	≤ 60
<b>1,4-Dichlorbuten-2</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>2,2'-Dichlor-diethylsulfid</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>1,2-Dichlorethan (Ethylenchlorid)</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>2,2'-Dichlor-4,4'-methylendianilin [4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin)]</b>	6-9	6-12	≤ 60
<b>Salze von 2,2'-Dichlor-4,4-methylendianilin [Salze von 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin)]</b>	6-9	6-12	≤ 60
<b>1,3-Dichlor-2-propanol <sup>10)</sup></b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>1,3-Dichlorpropen (cis- und trans-)</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>Dieselmotor-Emissionen</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>Diethylsulfat</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>3,3'-Dimethoxybenzidin (o-Dianisidin)</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>Salze von 3,3'-Dimethoxybenzidin (Salze von o-Dianisidin)</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>3,3'-Dimethylbenzidin (o-Tolidin)</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>Salze von 3,3'-Dimethylbenzidin (Salze von o-Tolidin)</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60

(Fußnoten siehe Seiten 30 und 31)

## VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge

– 27 –

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
<b>Dimethylcarbamoylchlorid</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan</b>	6-9	6-12	≤ 60
<b>N,N-Dimethylhydrazin</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>1,2-Dimethylhydrazin</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>Dimethylnitrosamin (N-Nitrosodimethylamin)</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>Dimethylsulfamoylchlorid</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>Dimethylsulfat</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>2,6-Dinitrotoluol</b>	6-9	6-12	≤ 60
<b>Eichenholzstaub</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>Epichlorhydrin</b>	siehe 1-Chlor-2,3 epoxipropan		
1,2-Epoxybutan <sup>10)</sup> (,12-Butylenoxid)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>1,2-Epoxypropan (1,2-Propylenoxid)</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>Ethylcarbamat</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>Ethylendibromid</b>	siehe 1,2-Dibromethan		
<b>Ethylenchlorid</b>	siehe 1,2-Dichlorethan		
<b>Ethylenimin</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>Ethylenoxid</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Flour und seine anorganischen Verbindungen</i>	12	12	–
<b>Hexamethylphosphorsäuretriamid</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
HITZEARBEITEN			
Personen bis 50 Jahre	60	60	–
Personen über 50 Jahre	24	24	–
<b>Hydrazin</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Tätigkeiten mit	12	36	–
INFETKTIONSGEFÄHRDUNG			
<i>Iodmethan (Methyliodid)</i>	≤ 60	≤ 60	–
IONISIERENDE STRAHLUNG			Nachgehende Untersuchungen sind nur auf Verlangen der Berufsgenossenschaft erforderlich: ≤ 60

(Fußnoten siehe Seiten 30 und 31)

# VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge

– 28 –

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
<i>Isocyanate</i> KÄLTEARBEITEN Temperaturen -25 °C bis -45 °C Temperaturen kälter als -45 °C	3-6  6 3	12-24  12 6	–  – –
<i>Kohlenmonoxid</i>	Nachuntersuchungen sind nur in den Fällen des § 5 Abs. 3 notwendig		
Tätigkeiten im LÄRM <sup>7) 9)</sup> 90 dB > L <sub>Ar</sub> ≥ 85 dB L <sub>AR</sub> ≥ 90 dB	12 12	60 36	– –
<i>Methanol</i> <b>2-Methylaziridin (propylenimin)</b> <b>N-Methyl-bis(2-chlorethyl)amin</b> <i>Methylchlorid</i> <b>4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin)</b> <b>4,4'-Methyl-bis(N,N-dimethylanilin)</b> <i>Monochlormethan (Methylchlorid)</i> <b>2-Naphthylamin</b> <b>Salze von 2-Naphthylamin</b> <b>Nickel</b> <sup>2) 3)</sup> (als Nickelmetall, Nickelsulfid und sulfidische Erze, Nickeloxid und Nickelcarbonat) sowie <b>Nickelverbindungen in Form atembarer Tröpfchen</b> <b>Nickeltetracarbonyl</b> <b>5-Nitroacenaphten</b> <b>4-Nitrodiphenyl</b>	12-18 ≤ 60 ≤ 60  ≤ 60 3-6 6-9 6-9 36-60  12-24 12-24 6-9 ≤ 60	12-24 ≤ 60 ≤ 60  siehe <i>Monochlormethan</i> siehe <i>2,2'-Dichlor-4,4'-methylen-dianilin</i> ≤ 60 12-18 6-12 6-12 36-60  12-24 12-60 6-12 ≤ 60	– ≤ 60 ≤ 60  – – ≤ 60 ≤ 60 ≤ 60 ≤ 60  ≤ 60 ≤ 60 ≤ 60 ≤ 60

(Fußnoten siehe Seiten 30 und 31)

## VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge

– 29 –

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
<i>Nitroglycerin oder Nitroglykol</i>	3-6	6-18	–
<b>2-Nitronaphthalin</b>	6-9	6-12	≤ 60
<b>2-Nitropropan</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>N-Nitrosodiethylamin</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>N-Nitrosodimethylamin</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>N-Nitrosodimethylamin</b>	siehe <i>Dimethylnitrosamin</i>		
<b>N-Nitrosodi-<i>i</i>-propylamin</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>N-Nitrosodi-<i>n</i>-butylamin</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>N-Nitrosodi-<i>n</i>-propylamin</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>N-Nitrosoethylphenylamin</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>N-Nitrosomethylphenylamin</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>N-Nitrosomethylethylamin</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>N-Nitrosomethylphenylamin</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>N-Nitrosomorpholin</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>N-Nitrosopiperidin</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>N-Nitrosopyrrolidin</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern</i>	Fristen werden vom ermächtigten Arzt festgelegt		
<b>4,4'-Oxidianilin (ODA)</b>	6-9	6-12	≤ 60
<i>Peche</i>	siehe <i>Benzo(a)pyren</i>		
<i>Pentachlorethan</i>	3-6	6	–
<i>Pentachlorophenol</i> <sup>10)</sup>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Perchlorethylen</i>	siehe <i>Tetrachlorethen</i>		
<i>Phosphor, weißer</i>	6-9	12-18	–
<b>3-Propanolid (1,3-Propiolacton)</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>1,3-Propansulton</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<b>1,3-Propiolacton</b>	siehe <i>3-Propanolid</i>		
<b>Propylenimin</b>	siehe <i>2-Methylaziridin</i>		
<b>1,2-Propylenoxid</b>	siehe <i>1,2-Epoxypropan</i>		
<i>Quecksilber:</i>			
– <i>Alkyl-Quecksilberverbindungen</i>	3-6	6-12	–
– <i>Quecksilbermetall und sonstige Quecksilberverbindungen</i>	6-9	6-12	–
<b>RÖNTGENSTAHLUNG</b>	siehe IONISIERENDE STRAHLUNG		
<i>Schwefelkohlenstoff</i>	3-6	6-18	–
<i>Schwefelwasserstoff</i>	6-12	12-24	–
<b>SCHWEISSRAUCHE</b>	36	36	–

(Fußnoten siehe Seiten 30 und 31)

# VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge

– 30 –

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
<i>Silikogener Staub</i>	36	36	–
<i>Strahlmittel</i>	36	36	–
<b>Strontiumchromat</b> <sup>2)</sup>	6-9	12-24	≤ 60
TAUCHERARBEITEN	12	12	–
<b>2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Tetrachlorethan</i>	3-6	6	–
<i>Tetrachlorethen (Tetrachlorethylen, Perchlorethylen)</i>	12-18	12-24	–
<i>Tetrachlorethylen</i>	siehe <i>Tetrachlorethen</i>		
<i>Tetrachlorkohlenstoff</i>	3-6	6	–
<i>Tetrachlormethan</i>	siehe <i>Tetrachlorkohlenstoff</i>		
<b>4,4'-Thiodianilin (THDA)</b>	6-9	6-12	≤ 60
<i>Thomasphosphat</i>	2	2. und 3. Nachuntersuchung: 2 weitere Nachuntersuchungen: 12	
<b>o-Tolidin</b>	siehe <i>3,3'-Dimethylbenzidin</i>		
<b>o-Toluidin</b>	6-9	6-12	≤ 60
<i>Toluol</i> <sup>3)</sup>	12-18	12-24	–
<b>2,4-Toluyldiamin</b>	siehe <i>2,4-Diaminotoluol</i>		
<b>2,3,4-Trichlorbuten-1</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Trichlorethen (Trichlorethylen)</i>	12-18	12-24	–
<i>Trichlorethylen</i>	siehe <i>Trichlorethen</i>		
<b>2,4,5-Trimethylanilin</b>	6-9	6-12	≤ 60
<b>Vinylchlorid</b>	6-12	12-24	–
<b>4-Vinyl-1,2-cyclohexendiepoxyd</b>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Xylol</i>	12-18	12-24	–
<b>Zinchromate (einschl. Zinkkaliumchromat)</b> <sup>2)</sup>	6-9	12-24	≤ 60
<i>Sonstige krebserzeugende Gefahrstoffe</i> <sup>6)</sup>	≤ 60	≤ 60	≤ 60

<sup>1)</sup> Die Einstufung bezieht sich auf den technischen Chlormethyl-methylether, der nach der vorliegenden Erfahrungen bis zu 7 vom Hundert Bis(chlormethyl)ether als Verunreinigung enthalten kann.

<sup>2)</sup> Wenn beim Umgang der Stoffe in atembarer Form (bei Asbest als FEinstaub) auftreten kann.

- <sup>3)</sup> Legierungen sind hierbei nicht erfaßt.
- <sup>4)</sup> Als Bezugssubstanz für krebserzeugende polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) in Pyrolyseprodukten aus organischem Material.
- <sup>5)</sup> Die ärztliche Untersuchung kann so lange zurückgestellt werden, bis sich im Anschluß an eine erneute Bestimmung des Blutbleispiegels, die innerhalb eines Monats erfolgt, zeigt, daß der Wert von 60 µg/100 ml Blut weiterhin überschritten wird.
- <sup>6)</sup> Der Begriff „sonstige krebserzeugende Gefahrstoffe“ (mit einer einheitlichen Nachuntersuchungsfrist von ≤ 60 Monaten) steht im Anhang V der Gefahrstoffverordnung stellvertretend für alle krebserzeugenden Gefahrstoffe des Anhangs II, die in Anhang V nicht als Einzelsubstanz genannt werden.
- <sup>7)</sup> Bei der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung lautet bei einem Beurteilungspegel  $L_{Ar} \geq 85$  dB die Frist für alle weiteren Nachuntersuchungen: 36 Monate.
- <sup>8)</sup> Bei der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung lauten die Fristen für die erste, zweite und dritte Nachuntersuchung jeweils: 12 Monate, für alle weiteren Nachuntersuchungen 12-24 Monate.
- <sup>9)</sup> Im Geltungsbereich der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) werden andere Fristen für Nachuntersuchungen genannt (Anhang 1.1).
- <sup>10)</sup> Nach Anlage 1 zur TRGS 500 „Schutzmaßnahmen beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, die nicht in Anhang II der GefStoffV aufgeführt sind – Zuordnung zu den Gefährdungsgruppen –“.

## Erläuterungen zur Schriftart:

Normalschrift =

Gefahrstoffe

*Kursivschrift* =

Gefahrstoffe, die in Anhang V Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind

***Kursiver Fettdruck*** =

krebserzeugende Gefahrstoffe, die in Anhang II Nr. 1.1 (Abs. 1 und 2) Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind

**Fettdruck** =

krebserzeugende Gefahrstoffe, die in Anhang V und in Anhang II Nr. 1.1 (Abs. 1 und 2) Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind

Schrift in GROSSBUCHSTABEN = gefährdende Tätigkeit

# VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge

- 32 -

## Anhang 1

Über die in Anlage 1 genannten Gefahrstoffe und gefährdenden Tätigkeiten hinaus sind spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in folgenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben:

Gefahrstoffe oder Tätigkeiten	Rechtsgrundlagen	Nachuntersuchungsfristen (Zahlenangaben in Monaten)	
		erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen
Bergbau Arbeiten im Bergbau	Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) vom 31. Juli 1991	siehe Anhang 1.1	
Bergbau, Klimaeinwirkungen im Bergbau	§ 12 Bergverordnung zum Schutz der Gesundheit gegen Klimaeinwirkungen vom 09.06.1983	12-24	12-24
Arbeiten in der Biotechnologie	§ 30 (2) Nr. 9 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik (Gentechnikgesetz vom 20. Juni 1990	12	12
Druckluftarbeiten	§§ 10, 12 Druckluft-Verordnung vom 04.10.1972, geändert 12.04.1976	12	12
Frauen auf Fahrzeugen	§ 2 Verordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen vom 02.12.1971	18	18
Binnenschiffer	§ 14.03 Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Rheinschiffs-Untersuchungsordnung	nach Vollendung des 65. Lebensjahres	nach Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich
Jugendliche und 18 Jahren	§§ 32, 34 Jugendarbeitschutzgesetz vom 12.04.1976 § 1 UVV 4.3/GUV 1.3	12 je nach Bedarf	12 (freiwillig)
Land- und Forstwirtschaft bestimmte Arbeiten Seeleute	§ 1 UVV 4.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vom 01.01.1981  §§ 6 bis 9 Verordnung über die Seediens-tauglichkeit vom 19.08.1970 geändert 09.09.1975	12  12	24  12 bei Jugendlichen und bei Personen, die Speisen und Getränke zu-bereiten

## Anhang 1.1

Nachuntersuchungsfristen im Geltungsberich der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) vom 31. Juli 1991

Nachuntersuchungen		
Personengruppen		Frist (Jahr[e])
1	Nachuntersuchungen für Beschäftigte, die mit oder durch den technischen Betrieb gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind	
1.1	im untertätigen Steinkohlenbergbau	2
1.2	auf meerestechnischen Anlagen in Küstengewässern	2
1.3	im untertätigen Nichtsteinkohlenbergbau	3
1.4	in Tagesanlagen und Tagebauen des Steinkohlenbergbaus	3
1.5	in Tagesanlagen und Tagebauen des Nichtsteinkohlenbergbaus	5
2	Nachuntersuchungen für besondere Beschäftigte im technischen Betrieb	
2.1	Personen	
2.1.1	der Eignungsgruppen 2.11 und 2.12 im Nichtsteinkohlenbergbau	2
2.1.2	der Eignungsgruppen 2.21 bis 2.25 sowie 4	1
2.1.3	jünger als 21 Jahre	1
2.2	Träger von Atemschutzgeräten in	
2.2.1	Grubenwehren	
2.2.1.1	18 bis 20 Jahre alt	1
2.2.1.2	21 bis 39 Jahre al	2
2.2.1.3	40 Jahre und älter	1
2.2.2	Gasschutz- und Feuerwehren	
2.2.2.1	18 bis 20 Jahre alt	1
2.2.2.2	21 bis 49 Jahre alt	3
2.2.2.3	50 Jahre und älter	1
2.3	Gerätewarte von Gruben-, Gasschutz- und Feuerwehren	2
2.4	Taucher	1
2.5	Personen der Gruppen 2.2 und 2.4 nach Krankheiten und Unfällen, die eine wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigung zur Folge haben können	unverzüglich
3	Spezielle Nachuntersuchungen unabhängig von den Nachuntersuchungen nach den Nummern 1 und 2	
3.1	Beschäftigte, die Fahr-, Steuer- oder Überwachungstätigkeiten ausführen	
3.1.1	jünger als 50 Jahre	5
3.1.2	50 Jahre und älter	2
3.2	Beschäftigte in lärmexponierten Betriebspunkten	3
3.3	Beschäftigte an stationären Bildschirmgeräten	5

Nachuntersuchungen und deren Fristen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## Anhang 2

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 100) „Auslöseschwelle für gefährliche Stoffe“

### 1 Allgemeines

(1) Die Auslöseschwelle ist die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz oder im Körper, bei deren Überschreitung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit erforderlich sind. Der Überschreitung der Auslöseschwelle steht es gleich, wenn Verfahren angewendet werden, bei denen Maßnahmen nach Satz 1 erforderlich sind oder wenn ein unmittelbarer Hautkontakt besteht.

(2) Der Nichtüberschreitung der Auslöseschwellen steht es gleich, wenn Verfahren angewendet werden, bei denen es sicher ist, daß eine Exposition nicht möglich ist.

(3) Durch Maßnahmen, die an eine Überschreitung der Auslöseschwelle gebunden sind, sollen restliche Risiken für die Gesundheit, die auch bei Einhaltung der geltenden MAK-, TRK- und BAT-Werte für Gefahrstoffe nicht vollständig auszuschließen sind, weiter vermindert werden.

(4) Die Feststellung, ob die Auslöseschwelle über- oder unterschritten ist, erfolgt im Rahmen der Überwachung des TRK- bzw. MAK-Wertes nach TRGS 402 <sup>1)</sup>.

### 2 Maßnahmen bei Überschreitung der Auslöseschwelle

Bei Überschreitung der Auslöseschwelle sind folgende zusätzliche Maßnahmen erforderlich:

- 2.1 bei krebserzeugenden Stoffen
- 2.1.1 persönliche Schutzausrüstung (§ 19 Abs. 4 und Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 2 Nr. 2 GefStoffV)
- 2.1.2 Mitteilung an die betroffenen Arbeitnehmer und Betriebs- oder Personalräte (§ 21 Abs. 2 GefStoffV)
- 2.1.3 Beschäftigungsbeschränkungen (§ 26 und Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 3 GefStoffV)
- 2.1.4 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (§ 28 i. V. mit Anhang V GefStoffV u. VBG 100)
- 2.1.5 Anzeige an die Behörde (Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 GefStoffV)
- 2.1.6 behördliche Untersagungsmöglichkeit in bestimmten Fällen (Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 GefStoffV)
- 2.1.7 Arbeitszeitregelungen (Anhang II Nr. 1.3.1.3 Abs. 3 GefStoffV) [nur bei Asbest]

<sup>1)</sup> TRGS 402 „Ermittlung und Beurteilung der Konzentrationen gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen“, zu beziehen beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 51149 Köln.

- 2.2 bei Stoffen mit MAK-Werten
- 2.2.1 arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (§ 28 und Anhang V GefStoffV und VBG 100)<sup>2)</sup>
- 2.2.2 Beschäftigungsbeschränkungen (§ 26 GefStoffV)
- 2.2.3 Mitteilung an die betroffenen Arbeitnehmer und die Betriebs- und Personalräte (§ 21 Abs. 2 GefStoffV)

### 3 Überschreiten der Auslöseschwelle bei krebserzeugenden Stoffen

(1) Bei krebserzeugenden Stoffen ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn der TRK-Wert nicht dauerhaft eingehalten ist.<sup>3)</sup>

(2) Für krebserzeugende Stoffe der Gruppe I, für die ein TRK-Wert nicht festgesetzt ist, ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn eine Exposition nicht sicher ausgeschlossen ist.

### 4 Überschreitung der Auslöseschwelle bei Stoffen mit MAK-Wert

(1) Für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (2.2.1) ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn der MAK-Wert nicht dauerhaft sicher eingehalten ist.<sup>3)</sup>

(2) Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn der MAK-Wert nicht eingehalten ist.

(3) Für Stoffe mit BAT-Wert ist die Auslöseschwelle auch überschritten, wenn der BAT-Wert nicht eingehalten ist.

### 5 Überschreitung der Auslöseschwelle bei hautresorptiven Stoffen<sup>4)</sup>

Bei gefährlichen Stoffen, die durch die Haut aufgenommen werden können, ist in der Regel von einer Überschreitung der Auslöseschwelle auszugehen, wenn beim Umgang mit den Gefahrstoffen ein unmittelbarer Hautkontakt besteht.

### 6 Auslöseschwelle und stoffspezifische Arbeitsverfahren oder Tätigkeiten

Abweichend von Nummer 3 und 4 können in Technischen Regeln stoffspezifische Arbeitsverfahren oder Tätigkeiten genannt werden, für die eine Überschreitung bzw. Unterschreitung der Auslöseschwelle zu unterstellen ist.

<sup>2)</sup> UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (VBG 100), zu beziehen bei der Berufsgenossenschaft oder Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 51149 Köln

<sup>3)</sup> Eine dauerhaft sichere Einhaltung des TRK- oder MAK-Wertes ist in der Regel zu unterstellen, wenn bei Kontrollmessungen die Schichtmittelwerte kleiner als  $\frac{1}{4}$  des TRK- bzw. MAK-Wertes sind oder bei Dauerüberwachung durch Alarmierung garantiert werden kann, daß kein Schichtmittelwert den TRK- bzw. MAK-Wert übersteigt.

<sup>4)</sup> TRGS 150 „Unmittelbarer Hautkontakt“, zu beziehen beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 51149 Köln.

# VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge

## Anhang 6

Formblätter für die Mitteilung nach § 13 (s. Musterbeispiel)

### Für den Unfallversicherungsträger zur

**ANMELDUNG**

beim Organisationsdienst für  
nachgehende Untersuchungen

**ODIN**

Felder, die gelb-grünlichfarbig sind, bitte nicht beschriften

Berufshinweise für keine Familienversicherungsträger <input type="checkbox"/>		Tag, Monat, Jahr <input type="text"/>	
Familienname Geburtdatum Straße, Hausnr. PLZ/Ort Einberufungsart	Vorname Abtd./Dienststelle Dienstort Dienstverhältnis Personal-Nr. (X)		

  

Zimmeringangs- Nr./Schlüsselnummer	Migrations-ID des Unternehmens wenn Unfallversicherungsträger	An die Unfall- versicherungsträger
Funktion der Unfallversicherung	Unterteil	In die Unfall- versicherungsträger
Straße / Postfach PLZ / Ort		

  

	<b>Angaben zur Tätigkeit</b> (Bitte nicht an II übermitteln - Bitte weitere(n) Anstellungsverhältnisse benennen!)	
Tätigkeits- bezeichnung Gehaltsstufe (G)	Beginnzeit <input type="text"/> (Tag, Monat, Jahr) Tätigkeit <input type="checkbox"/>	HBL <input type="checkbox"/> TBA <input type="checkbox"/> AB <input type="checkbox"/>
Tätigkeits- bezeichnung Gehaltsstufe (G)	Beginnzeit <input type="text"/> (Tag, Monat, Jahr) Tätigkeit <input type="checkbox"/>	TBA <input type="checkbox"/> AB <input type="checkbox"/>
Tätigkeits- bezeichnung Gehaltsstufe (G)	Beginnzeit <input type="text"/> (Tag, Monat, Jahr) Tätigkeit <input type="checkbox"/>	TBA <input type="checkbox"/> AB <input type="checkbox"/>

  

Wer führt die ar- beitsmedizin. Untersuchung durch?	Arzt, Institution Straße / Postfach PLZ / Ort
--	---

  

Tätigkeits- bezeichnung Gehaltsstufe (G)	<b>Angaben zu früheren Tätigkeiten mit vergleichbarem Gesundheitsrisiko</b> Beginnzeit <input type="text"/> (Tag, Monat, Jahr - sonst Datum -) Ende am <input type="text"/> Im selben Betrieb ( ) in einem anderen Betrieb ( )	
--	--	--

Einkreuzungen zum Ausfüllen auf den Rückseite des Blattes!

  

Buchstaben des VLN-Nenners (G)  
 Datum  
 Stempel/Unterschrift des Sachbearbeiters

## Anhang 8

Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für Gefahrstoffe oder gefährdende Tätigkeiten, für die in der Anlage 1 Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sind:

- G 1.1 Gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub,  
Teil 1: Silikogener Staub
- G 1.2 Gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub,  
Teil 2: Asbesthaltiger Staub
- G 2 Blei oder seine Verbindungen (mit Ausnahme der Bleialkyle)
- G 3 Bleialkyle
- G 5 Nitroglyzerin oder Nitroglykol
- G 6 Schwefelkohlenstoff
- G 7 Kohlenmonoxid
- G 8 Benzol
- G 9 Quecksilber oder seine Verbindungen
- G 10 Methanol
- G 11 Schwefelwasserstoff
- G 12 Phosphor (weißer)
- G 13 Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff)
- G 14 Trichlorethylen
- G 15 Chrom-VI-Verbindungen
- G 16 Arsen oder seine Verbindungen (mit Ausnahme des Arsenwasserstoffs)
- G 17 Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)
- G 18 Tetrachlorethan oder Pentachlorethan
- G 20 Lärm
- G 21 Kältarbeiten
- G 26 Atemschutzgeräte
- G 27 Isocyanate
- G 28 Monochlormethan
- G 29 Benzolhomologe (Toluol, Xylole)
- G 30 Hitzearbeiten
- G 31 Überdruck
- G 32 Cadmium oder seine Verbindungen
- G 33 Aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen
- G 34 Flour oder seine anorganischen Verbindungen
- G 35 Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen

## VBG 100 Arbeitsmedizinische Vorsorge

– 38 –

- G 36 Vinylchlorid
- G 38 Nickel oder seine Verbindungen
- G 39 Schweißrauche
- G 40 Krebserzeugende Gefahrstoffe – allgemein
- G 42 Infektionskrankheiten
- G 43 Biotechnologie
- G 44 Buchen- und Eichenholzstaub

Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die keine Entsprechung in der Anlage 1 haben:

- G 4 Arbeitsstoffe, die Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen hervorrufen
- G 22 Säureschäden der Zähne
- G 23 Obstruktive Atemwegserkrankungen
- G 24 Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs)
- G 25 Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
- G 37 Bildschirm-Arbeitsplätze
- G 41 Arbeiten mit Absturzgefahr

## Anhang 9

### Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

#### 1. Gesetze /Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel  
oder  
Carl Heymanns Verlag KG,  
Luxemburger Str. 449, 51149 Köln

#### 2. Unfallverhütungsvorschriften

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft  
oder  
Carl Heymanns Verlag KG,  
Luxemburger Str. 449, 51149 Köln

#### 3. Berufsgenossenschaftliche Schriften

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft  
oder  
Carl Heymanns Verlag KG,  
Luxemburger Str. 449, 51149 Köln

#### 4. Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Bezugsquelle: A. W. Gentner Verlag,  
Forststraße 131,  
70193 Stuttgart